



Derby um deklassierten Leimentaler Wein findet ein Ende

Reben Wegen dreier Hektaren Rebland ennet der Grenze wollte niemand einen Staatsvertrag abschliessen. Nun ist eine Lösung in Sicht. Seite einer ohnehin kaum sicht- und spürbaren Grenze in Frankreich bewirtschaften. Von dieser Produktionsfläche «im Ausland» entfallen drei Hektaren auf Rebland, das sich in der Hand von Leimentalern und Schwarzbuben befindet. Grund genug für den Oberwiler CVP-Landrat Pascal Ryf, den Regierungsrat per Motion aufzufordern, die unverständliche Massnahme doch bitte schön zu stoppen und sämtliche «Abklassierungsverfahren» zu sistieren.

Eine Bundessache

Ganz so einfach war dies freilich nicht. Jedenfalls konnte die Baselbieter Regierung nicht einfach das grosse «Halt» verfügen, zumal ihr dafür schlicht die Kompetenz fehlte. Denn die Gesetzgebung über den Reb- und Weinbau ist im Wesentlichen Bundessache. Gemäss der eidgenössischen Weinverordnung kann das Produktionsgebiet der Trauben unter anderem nur dann auf das benachbarte Grenzgebiet ausgedehnt werden, wenn ein diesbezügliches internationales Abkommen besteht und die Rebfläche mit dem angrenzenden schweizerischen Rebland eine «gut abgegrenzte geografische Einheit» bildet.

Beides ist im Leimental nicht der Fall. Wegen dreier Hektaren Rebland einen Staatsvertrag auszuhandeln, dazu hat offenbar auch niemand Lust, zumal nach Einschätzung der Baselbieter Regierung auch die Erfolgsaussichten eher gering wären. Und offenbar kann auch von einer «gut abgegrenzten geografischen Einheit» nicht die Rede sein.

Womit man den Elsässer Trauben in der Schweiz den Garaus gemacht hätte. Es sei denn, man besinnt sich auf den gesunden Menschenverstand und den Zweck der Regelung, die im Wesentlichen darin besteht, Falschdeklarationen zu verhindern und die Konsumenten vor Täuschung zu schützen.

Also sind die Weinfachleute von Bund und Baselbiet zusammengesessen, um einen pragmatischen Weg für die Trauben zu finden. Offenbar hatte der Kanton doch etwas Spielraum für Entscheidungen über den Etikettinhalt, so weit dieser über das prosaische «Wein, hergestellt in der Schweiz aus französischen Trauben» hinausgeht. Jedenfalls schreibt der Regierungsrat in der Vorlage zu Ryfs Motion, man habe mit den Betroffenen eine Lösung gefunden. Die zuständi-

gen Ämter würden darüber noch informieren. Womit man die Motion zur Abschreibung empfehlen konnte.

Blick nach Italien

Es geht also, wenn man will und man genügend Fantasie hat – und wenn die Weinqualität stimmt. Und sonst hätte man sich ein bisschen in Italien umhören können. Dort war es beispielsweise während Jahren nicht möglich, eine Ursprungsbezeichnung – weder eine Denominazione di origine controllata (DOC) und schon gar keine Denominazione di origine controllata e garantita (DOCG) – zu erhalten, wenn der Produzent nur schon eine französische Traubensorte wie Cabernet sauvignon oder Cabernet franc verwendete. Von französischen Trauben ganz zu schweigen.

Man hatte dann eben nur einen Vino da tavola anzubieten. Doch was heisst «nur»? Von den edelsten Weinen, die man in Italien antraf, waren nicht wenige – wie etwa der berühmte Sassicaia – Vini da tavola. Und sie schlugen diejenigen mit Ursprungsbezeichnung preislich mitunter um Längen.

Thomas Gubler